Ihre Beschlüsse können an den Kassationshof verwiesen werden wegen Verletzung des Gesetzes oder Verstoß gegen wesentliche oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen.

Bei Kassation wird die Sache an die Kammer mit anderer Zusammensetzung verwiesen. Diese richtet sich nach dem Entscheid des Kassationshofes, was Rechtsfragen betrifft, über die in diesem Entscheid entschieden wurde. Für das Verfahren der Kassationsbeschwerde gelten dieselben Regeln wie in Zivilsachen; die Frist, um eine Kassationsbeschwerde einzureichen, beträgt einen Monat ab Notifizierung des Beschlusses.

Der Föderale Berufungsrat der Landmesser-Gutachter wird für eine Dauer von sechs Jahren zusammengestellt. Sein Sitz befindet sich in Brüssel.

Das Verfahren vor den Kammern, die Fristen, die Geschäftsordnung und die Höhe der Anwesenheitsgelder, die dem Präsidenten und den Beisitzern, die keine Beamten sind, gewährt werden, werden vom König festgelegt.

Bei Beschwerden gegen die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsinhaber können in Berufung gefasste Beschlüsse beim Staatsrat angefochten werden.

KAPITEL IV — In-Kraft-Treten

Art. 6 - Der König bestimmt das Datum des In-Kraft-Tretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Mai 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der mit dem Mittelstand beauftragte Minister

R. DAEMS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 september 2004.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, P. DEWAEL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1er septembre 2004.

ALBERT

Par le Roi:

Le Ministre de l'Intérieur, P. DEWAEL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3698

[C - 2004/00465]F. 2004 — 3698

[C - 2004/00465]

1 SEPTEMBER 2004. - Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 april 2004 tot vaststelling van de lijst van de automatische kansspelen waarvan de exploitatie is toegestaan in de kansspelinrichtingen klasse II

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 april 2004 tot vaststelling van de lijst van de automatische kansspelen waarvan de exploitatie is toegestaan in de kansspelinrichtingen klasse II, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij:

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 april 2004 tot vaststelling van de lijst van de automatische kansspelen waarvan de exploitatie is toegestaan in de kansspelinrichtingen klasse II.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 september 2004.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, P. DEWAEL

1er SEPTEMBRE 2004. — Arrêté royal établissant la traduction

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 26 avril 2004 établissant la liste des jeux de hasard automatiques dont l'exploitation est autorisée dans les établissements de jeux de hasard de classe II

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 26 avril 2004 établissant la liste des jeux de hasard automatiques dont l'exploitation est autorisée dans les établissements de jeux de hasard de classe II, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 26 avril 2004 établissant la liste des jeux de hasard automatiques dont l'exploitation est autorisée dans les établissements de jeux de hasard de classe II.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1er septembre 2004.

ALBERT

Par le Roi:

Le Ministre de l'Intérieur, P. DEWAEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

26. APRIL 2004 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Liste der automatischen Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, insbesondere des Artikels 7;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der Liste der automatischen Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für Glücksspiele vom 2. Oktober 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. August 2002;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 10. März 2004;

Aufgrund des Dringlichkeitsantrags, begründet durch den Umstand, dass dieser Königliche Erlass Gegenstand des Versto β es Nr. 2001/0630 ist, festgelegt durch die EU-Kommission, in Bezug auf die Nichteinhaltung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Regelungen für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 36.889/4 des Staatsrates vom 8. April 2004;

Aufgrund der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, abgeändert durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers des Haushalts, zu dessen Zuständigkeitsbereich zum Teil die Nationallotterie gehört, Unseres Ministers des Innern, Unseres Ministers der Finanzen, Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und Unseres Ministers der Wirtschaft, der Energie, des Auβenhandels und der Wissenschaftspolitik und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben.

Haben Wir beschlossen und beschliessen Wir:

- **Artikel 1** Automatische Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist, werden in folgende fünf Kategorien eingeteilt:
 - 1. Black-Jack-Spiele,
 - 2. Pferderennenspiele,
 - 3. Würfelspiele,
 - 4. Pokerspiele,
 - 5. Roulettespiele.
- **Art. 2** Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist unter «Würfel» ein kleiner Würfel zu verstehen, dessen sechs Flächen entweder mit einem bis zu sechs Punkten oder mit arabischen Ziffern oder mit chinesischen Ziffern wie im Spiel «Sic Bo» versehen sind.»
- ${\bf Art.~3}$ § 1 Das Black-Jack-Spiel wird auf einem Bildschirm mit einem Kartenspiel von 52 Standardkarten gespielt. Der Bildschirm wird nach jeder Kartenverteilung erneuert.

Der Kartenschlitten kann höchstens sechs Spiele von 52 Karten umfassen.

- § 2 Die Karten haben denselben Wert wie beim Tisch-Black-Jack:
- 2/10: Wert der Spielkarte,
- Bube, Dame, König: 10,
- As: 1 oder 11.

Die Spielregeln sind mit den beim Tisch-Black-Jack anwendbaren Spielregeln identisch.

- \S 3 Der Automat verteilt die Karten und der Spieler bildet sein Blatt. Wenn die Kartenverteilung abgeschlossen ist, werden die Einsätze gemäß den im Voraus festgelegten Gewinnkombinationen ausgezahlt. Bei Gleichstand ist der Spieler weder Gewinner noch Verlierer.
 - Art. 4 § 1 Das Pferderennenspiel besteht darin, die Ergebnisse eines Rennens vorherzusagen.
 - § 2 Es handelt sich um Buchmacherwetten. Der Spieler verfügt über zwei Möglichkeiten zu setzen:
 - 1. Entweder setzt er auf den Gewinner.
 - 2. Oder er macht eine Zweierwette (die ersten zwei Plätze).

Nach dem Rennen und bei richtigem Tipp wird der Spieler gemäß der Gewinnquote ausgezahlt.

- Art. 5 Das Würfelspiel kann mechanisch oder elektronisch sein:
- 1. Das mechanische Würfelspiel enthält drei, vier oder fünf Würfel, die sich in einem Trommel genannten geschlossenen Raum befinden. Der Spieler setzt die Trommel anhand des Startknopfes, nachstehend "Start" genannt, in Bewegung. Der Spieler wird gemäß den im Voraus festgelegten Kombinationen ausgezahlt.
- 2. Das elektronische Würfelspiel besteht aus einem Bildschirm, auf dem je nach Spielversion drei, vier oder fünf Würfel geworfen werden. Zweck des Spiels ist es, eine im Voraus festgelegte Kombination zu erreichen. Der Spieler wird gemäβ diesen Kombinationen ausgezahlt.
- **Art. 6** Das Pokerspiel wird auf einem Bildschirm mit einem Kartenspiel von je nach der gewählten Spielformel 52 oder 53 Standardkarten gespielt. Der Bildschirm wird nach jeder Kartenverteilung erneuert.

Ist der Einsatz eingeführt worden, können die Karten anhand einer Taste verteilt werden. Nachdem der Spieler die fünf Karten beurteilt hat, kann er sie entweder behalten oder die Karten auswählen, die er durch neue ersetzen will. Daraufhin werden die Karten gezogen. Stimmt das letzte Blatt mit einer als Gewinnkombination bestimmten Kombination überein, wird dem Spieler der Gewinn ausgezahlt, der dieser Kombination entspricht.

Art. 7 - Das automatische Roulettespiel kann materieller oder virtueller Art sein.

Der Gewinn oder der Verlust des Spielers wird durch eine Kugel, die auf eines der nummerierten Felder fällt, bestimmt.

Ist der Einsatz eingeführt worden, wählt der Spieler eine Nummer oder eine Kombination, auf die er setzen will. Dann kann das Roulette mit der Start-Taste in Bewegung gesetzt werden. Wenn die Kugel auf ein nummeriertes Feld fällt, bestimmt sie die Gewinnnummer. Der Spieler wird gemä β seinem Spiel ausgezahlt.

Das materielle Roulettespiel besteht aus einem abgedeckten Roulettespiel, das dem bei Tischspielen benutzten Roulette ähnelt.

Das elektronische Roulette wird auf einem Bildschirm mit zwei Ebenen gespielt. Auf der ersten Ebene befindet sich die Einsatztafel, wo der Spieler seine virtuellen Jetons setzen wird. Auf dem zweiten Bildschirm erscheint das Rad.

Bei dem materiellen oder virtuellen Roulettespiel kann die Ziehung mit Würfeln erfolgen. Der Gebrauch von Würfeln ändert nicht die Art des Spieles, das ein Roulettespiel bleibt.

- Art. 8 Die Anzahl automatischer Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist, ist auf dreißig Geräte begrenzt.
 - Art. 9 Aus höchstens sechs Terminals zusammengesetzte Automaten sind pro Einrichtung auf drei begrenzt.
- Art. 10 Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der Liste der automatischen Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II zugelassen ist, wird aufgehoben.
 - Art. 11 Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.
- Art. 12 Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört, Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Haushalt und zum Teil die Nationallotterie gehören, Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Finanzen gehören, Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sozialen Angelegenheiten und die Volksgesundheit gehören und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaft, die Energie, der Auβenhandel und die Wissenschaftspolitik gehören, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. April 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz Frau L. ONKELINX

Der Minister des Haushalts, zu dessen Zuständigkeitsbereich zum Teil die Nationallotterie gehört J. VANDE LANOTTE

> Der Minister des Innern P. DEWAEL

Der Minister der Finanzen D. REYNDERS

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit R. DEMOTTE

Die Ministerin der Wirtschaft, der Energie, des Au β enhandels und der Wissenschaftspolitik Frau F. MOERMAN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 september 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1er septembre 2004.

ALBERT

Van Koningswege : De Minister van Binnenlandse Zaken, P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi : Le Ministre de l'Intérieur, P. DEWAEL